

B u n d e s g e r i c h t s h o f

II ZB 5/70

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Eheleute Gastwirt Werner S [REDACTED] und Dagmar
geb. T [REDACTED], E [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Max H [REDACTED], B [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] als amtlich
bestellter Abwickler des verstorbenen Rechtsanwalts Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 21. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel und Dr. Kellermann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1970 wird auf Kosten der beklagten Ehefrau zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat im Wechselprozeß gegen die Beklagten Vorbehaltsurteil erlassen und im Nachverfahren dieses Urteil zum Teil für vorbehaltlos erklärt. Das im Nachverfahren ergangene Urteil ist am 28. August 1970 zugestellt worden.

Am 28. September 1970 hat der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten Berufung eingelegt, dabei aber nur den beklagten Ehemann als Berufungskläger bezeichnet. In einer 14 Tage später eingegangenen Eingabe hat er auch für die beklagte Ehefrau Berufung eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er trägt vor, die Beklagten hätten ihren erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten schon Anfang September 1970 beauftragt, Berufung einzulegen. Davon habe er ihnen durch einen erst am 25. September bei ihrem Korrespondenzanwalt eingegangenen Eilbrief abgeraten. In der Zeitnot, in die sie hierdurch geraten seien, habe der beklagte Ehemann bei der fernmündlichen Erteilung des Auftrags zur Rechtsmitteleinlegung versehentlich unterlassen anzugeben, daß auch seine Frau verurteilt worden sei und das Urteil gleichfalls anfechten wolle.

- 2 -

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung der Ehefrau als unschlüssig verworfen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

Sie kann keinen Erfolg haben. Die Beklagte trägt selbst vor, ihr Mann habe bei der fernmündlichen Erteilung des Auftrags zur Rechtsmitteleinlegung infolge der durch sein Herzleiden bedingten Erregung vergessen, auch sie als Berufungsklägerin zu bezeichnen. Darin lag kein für sie unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO. Könnte ihrem Mann, dessen Verschulden ihr nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnen wäre, wegen seines schlechten Gesundheitszustands kein Vorwurf gemacht werden, dann hätte sie selbst die Fristversäumung verschuldet, weil sie in diesem Falle, statt sich auf ihren Mann zu verlassen, den Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung persönlich hätte erteilen müssen.

Dr.Kuhn Liesecke Dr.Schulze Stimpel Dr.Kellermann



Beglaubigt:

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstel
des Bundesgerichtshofs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)